

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden (RPV).

2. Hintergrund und Gegenstand der vorliegenden Änderung

Nach Inkrafttreten der 2. Verordnung (04.11.2008) und der 12. Verordnung (25.10.2011) zur Änderung des Regionalplans Bayerischer Untermain, in denen wesentliche Teile des Abschnittes 3.2.2 „Bodenschätze“ überarbeitet wurden, liegt abermals in einem Einzelfall eine neue Bewertung und ein berechtigtes Anliegen zur Änderung eines Vorranggebiets für Bodenschätze vor, das eine Fortschreibung erforderlich macht.

Der südwestliche Bereich des Vorranggebiets für Spezialton ST4 „Nördlich Hösbach“ (Gemeinde Hösbach; Landkreis Aschaffenburg), das im Regionalplan unter Ziel 3.2.2.3-01 festgelegt ist, wurde im Wesentlichen abgebaut. Es sind keine weiteren Abbauvorhaben in diesem Bereich mehr zu erwarten.

Laut dem Abschlussbetriebsplan, der am 09.11.2018 von der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - erlassen wurde, ist die südwestlich gelegene Hauptbetriebsfläche (siehe Abb.1) bereits rekultiviert. Die Fläche werde bereits wieder land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die im Regionalplan unter Ziel 3.2.2.7-02 festgelegte Folgefunktion „Forst- und/oder Landwirtschaft“ wurde damit umgesetzt.

Der Bereich nördlich und östlich der bisherigen Hauptbetriebsfläche ist heute durch ein Gewässer und eine Sukzessionsfläche geprägt. Hier hat ebenso bereits ein Abbau stattgefunden, der laut Schreiben des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 24.04.2018 schon über viele Jahre abgeschlossen sei, worauf die dichte Vegetation im Luftbild hinweise.

Da das Vorranggebiet in diesen Bereichen keine Sicherungsfunktion mehr zu erfüllen hat, wird der Teilbereich aus dem Vorranggebiet ST4 herausgenommen (siehe Anlage 1).

Die nördliche unverritzte Fläche – in Abbildung 1 grau dargestellt – ist hingegen noch nicht abgebaut. Hier bleibt die Darstellung als Vorranggebiet erhalten.



Abbildung 1: Rekultivierungsplan Tongrube Hösbach. [Auszug aus dem Abschlussbetriebsplan, der am 09.11.2018 von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern erlassen wurde].

Gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 BayLplG wurde eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt, die diesen Unterlagen beiliegt. Es sind demnach voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Teilfortschreibung zu erwarten. Auf die Erstellung eines Umweltberichts wird deshalb verzichtet.